

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/8.27
„ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET GROßFEHN – MITTE“

Gemeinde Großefehn

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.19/8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn Mitte“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.7 „Gewerbegebiet Großefehn Mitte“

Berücksichtigung der Stellungnahmen

**aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

20.02.2023

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/8.27
„ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET GROßFEHN – MITTE“**

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/8.27 „ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET GROßFEHN – MITTE“

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2.19/8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte“ gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über öffentliche Auslegung vom 26.07.- 27.08.2021 mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bis zum 27.08.2021.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Schreiben vom 13.07.2021 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 27.08.2021.

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/8.27
„ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET GROßEFEHN – MITTE“**

INHALTSVERZEICHNIS

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER
ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

- 1. STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT EMDEN 21.07.2021 U.
26.08.2021**
- 2. LANDKREIS AURICH 24.08.2021**
- 3. ÖFFENTLICHKEIT 25.08.2021**
- 4. OOWV, BRAKE 23.08.2021**
- 5. LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE HANNOVER
09.08.2021**
- 6. ERICSSON SERVICES GMBH DÜSSELDORF 26.08.2021**
- 7. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH OSNABRÜCK 26.08.2021**
- 8. HANSEWASSER BREMEN GMBH, BREMEN 26.08.2021**
- 9. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN 19.07.2021**
- 10. DMT ENGINEERING SURVEYING GMBH & CO. KG, SALZGITTER
19.07.2021**
- 11. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND
VERKEHR, AURICH 12.08.2021**
- 12. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND
VERKEHR, DEZERNAT 42 LUFTVERKEHR, OLDENBURG 11.08.2021**
- 13. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT,
KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, AURICH 23.07.2021**
- 14. OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT, AURICH 30.07.2021**

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/8.27
„ERWEITERUNG GEWERBE GEBIET GROßEFEHN – MITTE“**

OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

- 15. TENNET, LEHRTE 19.07.2021**
- 16. GASUNIE DEUTSCHLAND TRANSPORT SERVICES GMBH, HANNOVER
22.07.2021**
- 17. GASCADE GASTRANSPORT GMBH, KASSEL 03.08.2021**
- 18. BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG, LANGEN 17.08.2021**
- 19. LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG
NIEDERSACHSEN, AURICH 16.08.2021**
- 20. IHK FÜR OSTFRIESLAND, PAPENBURG UND EMDEN 25.08.2021**
- 21. EINZELHANDELSVERBAND OSTFRIESLAND E.V., EMDEN 28.07.2021**
- 22. BEZIRKSSTELLE OSTFRIESLAND, AURICH 02.08.2021**
- 23. ENTWÄSSERUNGSVERBAND OLDERSUM/OSTFRIESLAND,
MOORMERLAND-OLDERSUM 16.07.2021**
- 24. FORSTAMT NEUENBURG, NEUENBURG 27.07.2021**

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	21.07.2021 u. 26.08.2021
<p>1.1. in der Begründung zu dem o.g. Bebauungsplan wird in Hinblick auf den Immissionsschutz Bezug auf das Gutachten der IEL GmbH vom 14.04.2020 (Lärm, Seite 18 der Begründung) und das Immissionsschutz-Gutachten des Büros Ubbenkamp und Partner (Seite 19 der Begründung) genommen. Beide Gutachten sind nicht mit den Planungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Großefehn veröffentlicht worden.</p> <p>Für eine abschließende Stellungnahme in Hinblick auf die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Verfahren zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes werden beide Gutachten benötigt, um die in der Begründung gemachten Angaben nachvollziehen zu können.</p>	<p>Zu Pkt. 1.1 Der Hinweis trifft nicht zu.</p> <p>Die Unterlagen wurden mit veröffentlicht.</p> <p>Auf der Homepage der Gemeinde Großefehn wurden zwei Gutachten ergänzt. Es handelt sich dabei um die „Schalltechnische Stellungnahme“ vom 14.04.2020 von der IEL GmbH in Aurich und einer „Dokumentation/Bericht zur orientierenden Baugrunduntersuchung (Kleingutachten) für die Erweiterungen des Gewerbegebietes und des MKW-Betriebes in Großefehn“ vom 19.12.2019 von der RPGeolabor GmbH aus Cloppenburg.</p> <p>Die Geruchsimmissionsprognose des Büros Ubbenkamp und Partner lag während der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	<p>Bürgerbeteiligung noch nicht in finaler Form vor, sodass dieses nicht ausgelegt werden konnte.</p> <p>Die jeweiligen Gutachten werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der gesamten Auslegungszeit zur Verfügung gestellt.</p>
<p>1.2. Nach Vorlage der Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme zu der Planung erfolgen.</p>	<p>Zu Pkt. 1.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(s. zu Pkt. 1.3)</p>
<p>1.3. Nach Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens der Firma IEL GmbH, Bericht Nr.: 4340-19L1a vom 14.04.2020 zur o.g. Planung, bestehen aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Zu Pkt. 1.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt im Verfahren die Beteiligung zur öffentlichen Auslegung.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>2. Landkreis Aurich</p>	<p>24.08.2021</p>
<p>2.1. Wasser- und Deichrechtliche Bedenken Es ist meiner Wasserbehörde des Landkreises Aurich ein Oberflächenentwässerungskonzept mit Regenwasserrückhaltung inkl. Hydraulischer Berechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei ist ein 10-jähriges Niederschlagsereignis zu Grunde zu legen und ein Abflussbegrenzer als Drossel vorzusehen. Die Drosselöffnung darf nicht konstruktiv gewählt werden.</p>	<p>Zu Pkt. 2.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits 2018 ein Entwässerungskonzept erstellt, der wasserrechtliche Genehmigungsantrag vorbereitet und mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt.</p> <p>Die Entwässerungsplanung wird aktuell fortgeschrieben, mit der UWB abgestimmt und parallel zur öffentlichen Auslegung zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>Die Begründung in Kap. 7 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>2.2. Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass mit Anpflanzungen (Hecken, Bäumen etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Zäune, Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten ist.</p>	<p>Zu Pkt. 2.2 Die Hinweise sind nicht erforderlich.</p> <p>Da keine bebaubaren Bereiche der Gewerbegebietsflächen an die Flächen für die Wasserwirtschaft reichen und dort wo festgesetzte Verkehrsflächen an diese grenzen, zunächst der Unterhaltungsweg liegt, bevor die Böschungskante folgt, ist der Hinweis nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>2.3. Brandschutztechnische Belange: Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 3.200 l/min bzw. 192 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Großefehn vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Wilts, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen. Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung, b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. 	<p>Zu Pkt. 2.3</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Löschwasserversorgung durch den OOWV ist nicht gewährleistet.</p> <p>Die Erstellung eines Löschwassersbrunnens wird derzeit abgestimmt.</p>
<p>2.4. Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange: Ich möchte darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet auf dem Flurstück 46/20, Flur 1, Gemarkung Ostgroßefehn die Firma Schico Stahlbau GmbH befindet. Hierbei handelt es sich um einen</p>	<p>Zu Pkt. 2.4</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Es handelt sich dabei um die generelle Benennung von Flächen als Altstandort, auf denen aufgrund der (auch aktuellen)</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>potenziellen Altstandort.</p> <p>Einen Auszug aus dem Teilinformationssystem für Altstandorte EVA 1 habe ich in der Anlage beigefügt.</p> <p>Weiterhin befindet sich auf dem Flurstück 45/1, Flur 3, Gemarkung Aurich-Oldendorf das Klärschlammvererdungsbecken der EWE AG.</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt daher durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p>	<p>Nutzung - i. d. R. durch wassergefährdende Stoffe - ein Potenzial besteht, dass bei unsachgemäßem Handeln eine Gefährdung von Boden und Grundwasser möglich ist. Ein Altlastenstandort ist damit nicht vorhanden.</p> <p>Die Gemeinde wird die Erschließungsplanung und -arbeiten durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleiten lassen.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.7.1 u. 15.4 wird entsprechend ergänzt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>2.5. Im Bebauungsplan ist eine Sackgasse eingezeichnet, die aus meiner Sicht über eine nicht ausreichend große Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge verfügt.</p> <p>Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen ist zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfallarten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können.</p>	<p>Zu Pkt. 2.5 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Für die Baugebietsflächen auf dem Flurstück 45/1 wird an der Planstraße ein Standort für Müllbehälter vorgesehen.</p> <p>Planzeichnung, Planzeichenerklärung und Begründung um Kap. 8.10 werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>2.6. Folgende Hinweise sollten zusätzlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden: Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p>	<p>Zu Pkt. 2.6 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf der Planzeichnung und in Kap. 15.4 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>2.7. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen</p>	<p>Zu Pkt. 2.7 Der Hinweis wird außerhalb der Bauleitplanung bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung in Kap. 15 wird entsprechend um einen</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>und nicht diskriminiert werden.</p> <p>2.8. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis 5. Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p>	<p>Hinweis ergänzt.</p> <p>Zu Pkt. 2.8 Der Hinweis wird außerhalb der Bauleitplanung bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung in Kap. 15 wird entsprechend um einen Hinweis ergänzt.</p>
<p>2.9. Raumordnerische Belange: Das RROP des Landkreis Aurich ist rechtskräftig, die Aussagen in der Begründung sind entsprechend zu korrigieren. Das Ziel des RROP 100 m Abstand zum Wald einzuhalten ist nicht Beachtungspflichtig, da sich die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (s. Begründung zum RROP S. 103).</p>	<p>Zu Pkt. 2.9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung in Kap. 4.1 wird entsprechend aktualisiert.</p>
<p>2.10. In der Beschreibenden Darstellung des RROP Kap. 3.1.3 Ziff. 09 sind Festlegungen bzgl. Wallhecken enthalten. Diese sind zu beachten.</p>	<p>Zu Pkt. 2.10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>2.11. Naturschutzrechtliche Belange: Für die nun verbindliche Bauleitplanung im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes weise ich auf folgende fachliche und planerische Vorgaben hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben zur Einrichtung, Gestaltung sowie Erhalt und Pflege für Grünflächen (Abschnitt 8.5 der Begründung) sind einzuhalten. 	<p>Zu Pkt. 2.11 Der Hinweis wird durch die Grundstückseigentümer beachtet.</p>
<p>2.12. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Beeinträchtigung von 810 m Wallhecken sowie zu einer Beseitigung von 490 m Wallhecken. Wallhecken sind geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG. Für die unvermeidbare Beseitigung und Beeinträchtigung der Wallhecken bedarf es eines naturschutzfachlichen Ausnahmeverfahrens. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können lediglich 256 m kompensatorische Ersatzwallhecken hergestellt werden (Maßnahme 8.7.1 der Begründung). Das entstehende Defizit an Wallhecken ist nach Bilanzierung auf extern gelegenen Flächen auszugleichen.</p>	<p>Zu Pkt. 2.12 Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Gemeinde wird parallel zum B-Planverfahren einen Ausnahmeantrag stellen.</p> <p>Zur öffentlichen Auslegung werden die Angaben zur Lage der externen Kompensationen für die beeinträchtigten Wallhecken gemacht.</p> <p>Die Begründung in Kap. 10.2 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>2.13. Im Übrigen sind die Vorgaben des Abschnittes 8.7.2 bis 8.7.4 der Begründung zur landschaftspflegerischen Gestaltung und planerischen Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzuhalten.</p>	<p>Zu Pkt. 2.13 Die Hinweise werden außerhalb der Bauleitplanung durch die Gemeinde bei der Erschließungsplanung und bei der Unterhaltung der Verkehrsflächen berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Die in Abschnitt 8.8 beschriebenen Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Eingriffe auf die lokal festgestellte Fledermauspopulation (Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Beleuchtungskonzept). Sie sind verbindlich umzusetzen und während der Bauphase sowie auch der anschließenden Nutzung des Gewerbegebietes regelmäßig auf Erhalt und Funktionalität zu prüfen.</p>	<p>Die Begründung in Kap. 9.7 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>2.14. Städtebaulicher Hinweis: Wird ein durch Bebauungsplan ausgewiesenes Industriegebiet in Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten gegliedert, ist die Gliederung nur von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gedeckt, wenn ein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wird.</p>	<p>Zu Pkt. 2.14 Der Hinweis trifft in abgewandelter Form zu. Das uneingeschränkte Teilgebiet muss nicht zwingend im selben Baugebiet oder B-Planbereich, jedoch innerhalb der Gemeinde liegen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3. Öffentlichkeit</p>	<p style="text-align: right;">25.08.2021</p>
<p>3.1. Während der Auslegungszeit wurden die ausgelegten Unterlagen geändert. Z.B. die Schalltechnische Stellungnahme Bericht-Nr. 4340-19-L1A von IEL GmbH wurde am 04.08.2021 geändert/hinzugefügt. Die Auslegungszeit war vom 26.07.2018 – 27.08.2021. Somit waren nicht alle relevanten Unterlagen während der gesamten Auslegungszeit im gleichen Umfang vorhanden.</p>	<p>Zu Pkt. 3.1 Der Hinweis trifft nicht zu.</p> <p>Auf der Homepage der Gemeinde Großefehn wurden zwei Gutachten ergänzt. Es handelt sich dabei um die „Schalltechnische Stellungnahme“ vom 14.04.2020 von der IEL GmbH in Aurich und einer „Dokumentation/Bericht zur orientierenden Baugrunduntersuchung (Kleingutachten) für die Erweiterungen des Gewerbegebietes und des MKW-Betriebes in Großefehn“ vom 19.12.2019 von der RPGeolabor GmbH aus Cloppenburg.</p> <p>Die Geruchsimmissionsprognose des Büros Ubbenkamp und Partner lag während der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung noch nicht in finaler Form vor, sodass dieses nicht ausgelegt werden konnte.</p> <p>Die jeweiligen Gutachten werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der gesamten Auslegungszeit zur Verfügung gestellt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.2. Die diesbezüglich vorgenommene 39. Änderung , 40. Änderung des Flächennutzungsplanung sowie diese Auslegung des Bebauungsplans 2.19/8.27 beinhaltet einen Verfahrensfehler. Hier verweisen wir auf unser Schreiben an die Gemeinde Großefehn vom 18.07.2021.</p>	<p>Zu Pkt. 3.2 Der Hinweis wurde bereits beachtet und dem Einwender wie folgt beantwortet: „Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Diese Vorschrift verlangt lediglich, die Auslegungsunterlagen während des Aufstellungsverfahrens hinreichend bekannt zu machen und dahingehend ins Internet einzustellen. Eine darüberhinausgehende Dokumentationspflicht für Gemeinden besteht indes nicht. Im Hinblick auf die möglicherweise auftretenden Probleme unter Verwendung von gewissen Internetbrowsern erachte ich Ihre Ausführungen ebenfalls nicht als durchgreifend. Sofern vereinzelt Ladefehler mit womöglich nicht aktualisierten Browsern auftreten sollten, so ist hieraus kein Bekanntmachungsfehler abzuleiten. Vielmehr muss auch in diesem Zusammenhang auf die Ortsüblichkeit einer Bekanntmachung abgestellt werden. Solange übliche Browser eine Einsicht der maßgeblichen Bekanntmachungen gewährleisten, ist kein Bekanntmachungsfehler ersichtlich. Vereinzelt technische Probleme können dahingehend nicht ausschließlich in die Risikosphäre der Gemeinde verlagert werden.“</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.3. Unter Punkt 4.4 in der Begründung steht „...des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 8.7 aus dem Jahre 1990....“, uns ist nur der Bebauungsplan aus dem Jahr 1992 bekannt. Etwas weiter ist geschrieben „.....wird der Bebauungsplan Nr. 8.7 zum 4. Mal in einem parallelen, bzw. vorgeschalteten Verfahren geändert.....“ . Hier sollte nach unserer Meinung auf den aktuellen Stand des Bebauungsplanes 8.7 zurückgegriffen werden. Zumal nicht alle Änderungen im Internet veröffentlicht sind und bei den verfügbaren Änderungen steht „.....Die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplan gelten auch Änderung, sofern sie nicht durch diese Bebauungsplanänderung ersetzt werden....“. Es ist nicht zu erkennen, wie der aktuelle Stand des rechtskräftigen Bebauungsplans ist.</p>	<p>Zu Pkt. 3.3 Die Bedenken treffen nicht zu.</p> <p>Der Bebauungsplan 8.7 ist im Jahr 1990 rechtsverbindlich erlassen worden bevor im Jahr 1992 die 1. Änderung beschlossen und rechtskräftig worden ist.</p> <p>Die 2. Änderung des Bebauungsplan 8.7 ist im Jahr 1996 geplant gewesen, allerdings nicht rechtsverbindlich geworden. Aus diesem Grund wurde bei der Betitelung mit der 3. Änderung fortgefahren. Die 3. Änderung ist im Jahr 2018 rechtsverbindlich in Kraft getreten. Es sind alle Änderungen des Bebauungsplanes 8.7 (1. und 3. Änderung) auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.</p>
<p>3.4. Lärmimmissionen Es ist geschrieben, dass sich keine Wohngebäude in unmittelbarer Nähe, in nördlicher und östlicher Richtung befinden. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass Immissionen auch in entfernten Wohngebäuden ankommen. Zumal die Entfernung zu uns unter 1000 Meter ist.</p>	<p>Zu Pkt. 3.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.5. Da es der Gemeinde Großefehn (Bauamt) bekannt ist, dass es zu Vorbelastung mit massiver Lärmbelastung kommt, muss diese Vorbelastung auch in dieser Bauleitplanung Berücksichtigung finden</p>	<p>Zu Pkt. 3.5 Die Bedenken treffen nicht zu.</p> <p>Aufgrund der Festsetzungen für den bestehenden angrenzenden</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	den Bebauungsplan Nr. 8.7, den Ergebnissen der Lärmuntersuchungen dazu und der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplan über die Erweiterung des Gewerbegebietes treten keine unzulässigen Lärmereignisse auf. Im aktuellen Gutachten wurde sowohl die Vorbelastung wie auch die dazukommende betrachtet und dementsprechend ein flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt, der die Einhaltung der zulässigen Orientierungswerte in der umliegenden bewohnten Nachbarschaft (hier an der Kanalstraße Nord) gewährleistet.
<p>3.6. Erste Messungen hier vor Ort haben ergeben, dass alleine die bestehende Bauschutt Schredderanlage über der zulässigen dB bei uns auf der Terrasse liegt. Hinzu kommen noch um einiges zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holz Schredderanlage der Firma MKW • Knallen (Be- und Entladen der LKW) • Permanentes Piepsen durch die Fahrzeuge Hupen der Fahrzeuge <p>Wenn in diesem Fall der Immissions-Punkt unsere Terrasse oder unsere Innenräume gewählt wird, kommen noch weitere Vorbelastungen hinzu.</p>	<p>Zu Pkt. 3.6 Der Hinweis ist nicht zutreffend.</p> <p>Der Gemeinde liegen keinerlei Ergebnisse vor. Im Übrigen kann aus dem o. g. geschlossen werden, dass keine unzulässigen Überschreitungen im Umfeld existieren.</p>
<p>3.7. Z.B. Bereits im Jahr 2020 kam es dazu, dass in den Feldern um uns herum mehrere Rohre mit kurzgeschlossenen Feuermeldern aufgestellt wurden. Der Lärm war nicht auszuhalten. Die Ge-</p>	<p>Zu Pkt. 3.7 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; betreffen aber keine Belange der Bauleitplanung.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>meinde Großefehn fühlte sich nicht zuständig. Dieser Lärm wiederholte sich auch in diesem Jahr.</p>	
<p>3.8. Auch sollten geplante Bauleitplanungen / Flächennutzungspläne mit berücksichtigt werden, welche zur Zeit parallel geändert oder in Kürze erstellt/geändert werden, jedoch schon bekannt oder in der Planung sind. Z.B. Windpark 51. Änderung des Flächennutzungsplans oder 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 – Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage – in Aurich-Oldendorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Auch von dort kommen Immissionen bei uns an. Hier läuft die Anlage auch Nachts, jedoch zur Zeit im zulässigen dB Bereich.</p>	<p>Zu Pkt. 3.8 Die Hinweise werden berücksichtigt. Bei der Erstellung von Gutachten werden vorhandene und geplante Vorhaben oder Pläne innerhalb eines gemeinsamen Wirkungsbereich entsprechend als Vorbelastung oder als weitere Ereignisse mit berücksichtigt.</p>
<p>3.9. Es muß bei einer Festlegung nach FSP auch gewährleistet sein, dass diese nicht überschritten wird.</p>	<p>Zu Pkt. 3.9 Der Hinweis wird außerhalb der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Einhaltung der Festsetzungen erfolgt durch entsprechende Nachweise im Baugenehmigungsverfahren.</p>
<p>3.10. Im jetzigen GI-Gebiet ist eine FSP 65/50 zulässig. Diese wird deutlich überschritten.</p>	<p>Zu Pkt. 3.10 Die Bedenken treffen nicht zu. Aufgrund der Festsetzungen für den bestehenden angrenzenden Bebauungsplan Nr. 8.7, den Ergebnissen der Lärmuntersuchungen dazu und der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplan über die Erweiterung des Gewerbegebietes treten keine unzulässigen Lärmereignisse auf.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.11. Bei Beschwerden wird der Bürger von der Gemeinde Großefehn alleine gelassen, es wird nur auf drängen mitgeteilt, dass es eine Genehmigung gibt. Der Bürger muss teure Gutachten in Auftrag geben, welche im Anschluß bei der Gemeinde/Behörden eingeklagt werden müssen.</p>	<p>Zu Pkt. 3.11 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, von der Gemeinde jedoch nicht geteilt.</p>
<p>3.12. Das Schallgutachten ist in sofern richtig, wenn die FSP von 65/50 im Industriegebiet (GI) eingehalten wird. Wenn jedoch mehrere Anlagen mit einem Wert von deutlich über 100 dB betrieben werden, muß dieses auch in dem Gutachten Berücksichtigung finden. Dem ist in dem jetzigen Gutachten nicht so. Verwunderlich ist auch, dass die Brechanlage im Umweltbericht unter Staubimmissionen aufgeführt ist und im Schallgutachten sowie im Umweltbericht unter Lärmimmissionen nicht mit aufgeführt wird. Vermutlich konnte man die FSP damit nicht mehr geschönt berechnen</p>	<p>Zu Pkt. 3.12 Die Bedenken treffen nicht zu. Die flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) sind als Plangröße zu verstehen. Sie beschreiben die zulässige Schallemission pro m². Wie hoch die zulässige Gesamtschallemission eines Betriebsgrundstückes ist, ergibt sich demnach aus der Größe des Betriebsgrundstückes. Diese bezieht sich zusätzlich z. B. auf die gesamte Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr). Die reale Gesamtschallemission eines Betriebsgrundstückes ergibt sich aus der Summe aller Schallemissionen der einzelnen Schallquellen und deren Einwirkzeit (Betriebszeit). Der nebenstehende Vergleich zwischen „FSP“ und der Schallemission einer Schallquelle ist somit fachlich nicht korrekt.</p>
<p>3.13. Geruchsimmissionen Hier liegt nur die Ergänzung zum Gutachten vor. Verweise in der Begründung sind falsch z.B. Umweltbericht Seite 20: Bereiche innerhalb der Einflusszone der</p>	<p>Zu Pkt. 3.13 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Abluftreinigungsanlagen = Verweis auf ABB S. 39 Auf Seite 39 befinden sich die nachgewiesene Laufkäferarten Umweltbericht Seite 19:..... welche folgende Immissionswerte festgelegt hat= Verweis auf ABB tab 1 S. 12 Auf Seite 12 befindet sich der Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen Weder die Laufkäferarten noch die Karte vom LROP Niedersachsen haben etwas mit den Geruchsimmissionen zu tun.</p>	
<p>3.14. Seid es beim MKW zur Offen Kompostierung kommt, ist es hier an manchen Tagen nicht auszuhalten vor Gestank. Dieses ist bekannt und wurde nicht berücksichtigt.</p>	<p>Zu Pkt. 3.14 Der Hinweis trifft nicht zu. Der Gemeinde ist eine unzulässige Überschreitung der Geruchereignisse im Bestand nicht bekannt. Gemäß der Geruchsemmissionsgutachten werden die zulässigen Grenzwerte eingehalten. Demnach kann angenommen werden, dass auch in entfernteren Wohngebieten die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zu keiner Zeit Geruchsemmissionen wahrgenommen werden können.</p>
<p>3.15. Staubimmissionen Auch hier sind die Verweise auf z.B. die ABB S. 48 , S. 49, S.50 nicht zuzuordnen. Was hat Schwebstaub mit Neuanlagen von Wallhecken zu tun? Hier sollten die Luftverwirbelungen durch das in der Nähe stehende Windrad Berücksichtigung finden.</p>	<p>Zu Pkt. 3.15 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Verweise werden überprüft und ggf. korrigiert und ergänzt.</p>
<p>3.16. Das Gutachten liegt den ausgelegten Unterlagen nicht bei.</p>	<p>Zu Pkt. 3.16 Der Hinweis trifft zu.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.17. Mensch in der Begründung Berücksichtigt werden sollte hier, dass es bereits in Bezug auf das bestehende Gewerbegebiet (GI), in Bezug auf Staub, nachweislich zu Gesundheitlichen Problemen kommt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Umweltbericht geschrieben steht „.....Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten.....“.Hier verweisen wir auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof, dass dieses nicht nur für geschützte Arten gilt, sondern für alle Tiere und somit nicht nur der Tiere, welche z.B. auf der Roten- Liste stehen.</p>	<p>s. zu Pkt. 3.1 Zu Pkt. 3.17 Der Hinweis wird trifft nicht zu.</p> <p>Die zitierte Textpassage steht im Kapitel zum besonderen Artenschutz und ist ein Auszug aus dem Gesetzestext des § 44 BNatSchG.</p> <p>Die Verbote zum Allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind im § 39 BNatSchG formuliert und treffen natürlich auf jede Tätigkeit und Planung der Menschen zu. Im Rahmen der Bauleitplanung werden diese Vorgaben bei der Beschreibung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Planung, den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>4. OOWV, Brake 23.08.2021</p>	
<p>4.1. im Bereich des Bebauungsgebietes bzw. angrenzend befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Großefehn und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p>	<p>Zu Pkt. 4.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>4.2. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht</p>	<p>Zu Pkt. 4.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter 75%iger Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p>	
<p>4.3. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der</p>	<p>Zu Pkt. 4.3 Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Löschwasserversorgung durch den OOWV ist nicht gewährleistet.</p> <p>Die Erstellung eines Löschwassersbrunnens wird derzeit abgestimmt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>	
<p>4.4. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Zu Pkt. 4.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>4.5. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten</p>	<p>Zu Pkt. 4.5 Der Hinweis wird von der Gemeinde im weiteren Verfahren beachtet.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---

5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover	09.08.2021
<p>5.1. anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:</p> <p>Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG, wenn möglich folgende Hinweise: Das LBEG verwendet für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um die eintreffenden Vorgänge effizient und fristgerecht zu bearbeiten, beteiligen Sie uns bitte ausschließlich digital und beachten folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzen Sie zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange unter Nennung des Stichworts „TOEB:“ im Betreff das Postfach toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de. 2. Stellen Sie die zum Verfahren gehörenden Unterlagen ausschließlich digital bereit! Bitte stellen Sie uns den Standort des Planungsvorhabens (flächenscharfer Umring, Punktkoordinaten, Flurstücksliste) als Geodaten zur Verfügung (vorzugsweise als Shapefile in ETRS89). Das LBEG verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne auch X-Plan GML. Fragen Sie hierzu ggf. das beauftragte Planungsbüro. Sind die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite herunterzuladen, achten Sie auf eine eindeutige und aktuelle Verlinkung! 3. Bitte geben Sie die Abgabefrist (Datum) im Anschreiben bzw. der E-Mail an! <p>Weitere Informationen unter:</p>	<p>Zu Pkt. 5.1 Die Gemeinde wird die Hinweise bei zukünftigen Verfahren beachten.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_service/beteiligung_als_trager_offentlicher_belange</p>	
<p>5.2. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Zu Pkt. 5.2 Der Hinweis ist bekannt und wird beachtet. Die Baugrunduntersuchung liegt mit Datum vom vor und wird entsprechend im Umweltbericht berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 9.4.1 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>5.3. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Zu Pkt. 5.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

6. Ericsson Services GmbH Düsseldorf	26.08.2021
<p>durch das Planungsgebiet verläuft ein kurzes Stück unsere Richtfunkstreck HH1039-HH0632 in einer Höhe von 29 m über dem Boden. Wie sie schreiben soll die Gebäudehöhe 20 m betragen, wodurch unser Richtfunk nicht beeinträchtigt würde. Es jedoch darauf zu achten das keine Baukräne in das Funkfeld hineinschwenken.</p> <p>In der Anlage "Mittegroßefehn_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück 26.08.2021</p>	
<p>7.1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Zu Pkt. 7.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>7.2. Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p>	<p>Zu Pkt. 7.2 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 15 wird entsprechend ergänzt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>8. HanseWasser Bremen GmbH, Bremen</p>	<p>26.08.2021</p>
<p>8.1. Im Auftrag der EWE Wasser GmbH haben wir die zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Bauleitplanung B-Plan 2.19/827 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte in den Ortschaften Aurich-Oldendorf und Ostgroßefehn fachtechnisch geprüft und nehmen nachfolgend Stellung: Aus Sicht der EWE Wasser GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Bauleitplanung. Uns ist aufgefallen, dass in der Begründung zum B-Plan 2.19/827 bei Abschnitt 8.9 von der Schmutzwasserdruckrohrleitung der EWE Wasser GmbH die Rede ist, allerdings unter dem Punkt 14.2 von einer Schmutzwasserdruckrohrleitung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes im Geltungsbereich wiederum die Rede ist. Ist dies richtig, sind in dem Geltungsbereich zwei Schmutzwasserdruckrohrleitungen vorhanden oder handelt es sich hier um ein Missverständnis?</p>	<p>Zu Pkt. 8.1</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich nur um eine Schmutzwasserdruckrohrleitung der EWE.</p> <p>Die Begründung in Kap. 14.2 wird entsprechend geändert.</p>
<p>8.2. Die durch den Geltungsbereich verlaufende Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 250 der EWE-Wasser GmbH wird nach Rücksprache mit der EWE Wasser GmbH perspektivisch zum Teil in eine neue Trasse verlegt. Hierfür ist die weitergehende Planung unbe-</p>	<p>Zu Pkt. 8.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Kontakt wurde bereits im Vorfeld hergestellt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
dingt mit dem zuständigen Ansprechpartner der EWE-Wasser abzustimmen.	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 19.07.2021</p>	
<p>9.1. durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zu Pkt. 9.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.2. Anmerkung: Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie 9 km entfernt zur LV-Radaranlage Brockzetel. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Zu Pkt. 9.2 Die Anmerkung wird bereits beachtet. Aufgrund der Höhenfestsetzung von max. 20,00 m über Gelände und der Tatsache, dass keine Ausnahmen zugelassen werden, ist der Belang berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

10. DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Salzgitter	19.07.2021
<p>im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich</p>	<p>12.08.2021</p>
<p>11.1. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung im Grunde keine Bedenken.</p>	<p>ZU Pkt. 11.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.2. Im Rahmen der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes wird eine Straßenverbindung zwischen der Schmiedestraße und der Straße Hooge Brinken geschaffen. Mit Bezug auf das Gespräch vom 04.02.2019 (Teilnehmer: LK Aurich – Herren Dr. Puchert, Athen und Hayan; Gemeinde Großefehn – Herren Meinen und Adams; NLStBV-GB Aurich – Herren Buchholz, Kilic, Janssen und Börchers) wird an einer künftigen Aufhebung des Kontenpunktes B72 / Holtmeedeweg festgehalten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Holtmeedeweg rückwärtig über die Schmiedestraße, insbesondere für LKW, erreichbar ist. Die Gemeinde Großefehn hat im vorgenannten Gespräch zugesichert, Erschließungsvarianten für den Holtmeedeweg im Rahmen von Bauleitplanungen zu untersuchen. Die nun im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche ist hierfür im Teilbereich zur Straße Hooge Brinken zu gering bemessen. Die öffentliche Verkehrsfläche sollte ebenfalls in einer Breite von min. 13 m festgesetzt werden.</p>	<p>Zu Pkt. 11.2 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die zukünftige Anbindung des Holtmeedeweges erfolgt wie im ursprünglichen B-Plan Nr. 8.7 vorgesehen mit der Anbindung unmittelbar entlang des Sauteler Kanals. Eine Anbindung über den vorliegenden B-Plan Nr. 2.19/8.27 Richtung Norden erfolgt nicht.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>11.3. Mit Bezug auf Punkt 10.2 der Begründung sollen Wallhecken an mehreren Stellen im Gemeindegebiet kompensiert werden. Die Lage und die Beschreibung erfolgen im weiten Verfahren. Sofern Wallhecken im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Zu Pkt. 11.3 Den Hinweisen wird im weiteren Verfahren entsprochen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Oldenburg 11.08.2021	
<p>12.1. Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 12.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.2. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Diese Stellungnahme vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, wird Ihnen gesondert zugesandt.</p>	<p>Zu Pkt. 12.2 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>13. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Aurich 23.07.2021</p>	
<p>13.1. Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu berücksichtigen. 	<p>Zu Pkt. 13.1 Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die bereits vorliegende Entwässerungsplanung wird parallel zur Erstellung des B-Planentwurfes bis zum Genehmigungsantrag fortgeschrieben.</p>
<p>13.2.</p> <ul style="list-style-type: none"> Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten. 	<p>Zu Pkt. 12.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>13.3. In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.</p>	<p>Zu Pkt. 12.3 Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Löschwasserversorgung durch den OOWV ist nicht gewährleistet.</p> <p>Die Erstellung eines Löschwassersbrunnens wird derzeit abgestimmt.</p>
<p>13.4. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Lan-</p>	<p>Zu Pkt. 12.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
deseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>14. Ostfriesische Landschaft, Aurich 30.07.2021</p>	
<p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVB. S.517).§ 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits auf Planzeichnung und in der Begründung vorhanden.</p>

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
15. TenneT, Lehrte	19.07.2021
16. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	22.07.2021
17. Gascade Gastransport GmbH, Kassel	03.08.2021
18. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen	17.08.2021
19. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Aurich	16.08.2021
20. IHK für Ostfriesland, Papenburg und Emden	25.08.2021
21. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., Emden	28.07.2021
22. Bezirksstelle Ostfriesland, Aurich	02.08.2021
23. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland, Moormerland-Oldersum	16.07.2021
24. Forstamt Neuenburg, Neuenburg	27.07.2021

1. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 2.19/ 8.27 „Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte“

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 20.02.2023

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

S:\Grossefehnh\10665_P_Gewerbegebiet_Mitte_Erw\07_Abwaegung\B_Plan_2.19_8.27\2023_02_20_10665_BP_2.19_8.27_Abwaegung_VE.docx